



Kanton Zürich
Justizvollzug und Wiedereingliederung

Hausordnung

JVA Pöschwies

Haus Lägern

(HO HL)

gestützt auf die §§ 126 und 127
der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV)

1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich	3
Offener Vollzug, Arbeitsexternat	3
II. Gefangene im offenen Vollzug	3
Ausweisschriften	3
Arbeit	3
Besuchswesen	3
1. Häufigkeit und Dauer der Besuche	3
2. Gesuch	3
3. Durchführung	4
Urlaub und Ausgang	4
1. Entscheidungskompetenzen	4
2. Beziehungsurlaube	4
a. Zeitliche Voraussetzungen	4
b. Dauer, Anzahl und Häufigkeit	4
3. Sonderurlaube	4
4. Ausgang	5
a. Zweck	5
b. Ausgangsarten	5
aa) Begleiteter Ausgang	5
bb) Unbegleiteter Ausgang	5
Mobiltelefone	5
Einkäufe	6
Arztdienst	6
Geschenke	6
III. Gefangene im Arbeitsexternat	6
Vollzugsplan	6
Finanzen	6
Kostenbeitrag	6
Mobiltelefone	7
Wäsche	7
Arbeit und Beruf	7
1. Aus- und Weiterbildung	7
2. Wechsel des Arbeitsplatzes, Stellenverlust	7
3. Arbeitsweg	7

4. Arbeitszeiten	7
Gesundheit	8
Krankheit und Unfall, Medikamente	8
Besuchswesen	8
Beziehungsurlaub	8
Ausgang	9

IV. Gemeinsame Bestimmungen 9

Effekten	9
Besitz von Bargeld	9
Zimmer und Mobiliar	9
Hausöffnungs- und Essenszeiten	9
Freizeit	9
Kochen	9
Rauchen	10
Alkohol, Drogen und Medikamente	10
Waffen, waffenähnliche Gegenstände	10
Unerlaubter Kontakt mit Dritten	10
Unterhaltungselektronik und Computer	10
1. Zulässige Geräte, Mietgeräte	10
2. Computer- und Videospiele	10
3. Rücksichtnahme	10
Brief- und Paketpost	10
Rechtsgeschäfte unter Gefangenen	11

V. Disziplinarwesen, Kontrollen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen 11

Disziplinarwesen	11
1. Allgemein	11
2. Zuständigkeit	11
Kontrollen, Leibesvisitation	11
Alkohol- und Drogentests	11
Abbruch der Vollzugsstufe	11
Aufsichtsbeschwerde	12
Rekurs	12
Inkrafttreten	12

I. Geltungsbereich

Offener Vollzug,
Arbeitsexternat

§ 1. ¹ Im Haus Lägern werden die Vollzugsstufen des Arbeitsexternats im Strafvollzug, des Arbeitsexternats des Massnahmenvollzugs nach Art. 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) sowie offener Vollzug vollzogen. Zudem bietet die Vollzugseinrichtung die Stufe des Wohn- und Arbeitsexternats an.

² Die nachstehenden Bestimmungen dieser Hausordnung gelten für alle Gefangenen des Haus Lägern, sofern sie sich nicht ausdrücklich nur auf den offenen Vollzug (II. Abschnitt) oder das Arbeitsexternat (III. Abschnitt) beziehen.

³ Soweit diese Hausordnung keine abweichenden Regelungen trifft, gelangen die Bestimmungen der Hausordnung für die Justizvollzugsanstalt (JVA) Pöschwies zur Anwendung.

⁴ Für die Stufe des Wohn- und Arbeitsexternats finden die Bestimmungen der entsprechenden Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission Anwendung.

II. Gefangene im offenen Vollzug

Ausweisschriften

§ 2. Die Gefangenen müssen beim Eintritt ihre Ausweisschriften wie namentlich Reisepässe, Identitätsbescheinigungen und Fahrzeugführerausweise hinterlegen.

Arbeit

§ 3. ¹ Die Gefangenen werden als Hausarbeiter oder in einem Gewerbebetrieb des offenen Vollzugs beschäftigt. Externe Beschäftigungen bei Firmen in der Region sind möglich.

² In begründeten Einzelfällen können auch nicht arbeitsfähige Gefangene für den offenen Vollzug aufgenommen werden.

³ Die Gefangenen werden je nach Beschäftigung mit der entsprechenden Arbeitskleidung ausgestattet.

Besuchswesen
1. Häufigkeit und Dauer
der Besuche

§ 4. ¹ Die Gefangenen können einmal pro Woche für zwei Stunden Besuch empfangen.

² Die Besucherzahl pro Besuch wird von der Leitung des Haus Lägern festgelegt und darf vier Besuchspersonen nicht übersteigen.

2. Gesuch

§ 5. Besuchsgesuche sind spätestens 24 Stunden vor dem gewünschten Termin vom Gefangenen schriftlich bei der Leitung des Haus Lägern einzureichen. Die Gefangenen sind dafür verantwortlich, dass die Besuchspersonen rechtzeitig über den Besuchstermin informiert werden.

3. Durchführung

§ 6. ¹ Die Gefangenen empfangen ihre Besuche in der Regel ausserhalb der Arbeitszeit.

² Die Besuche finden im Besuchsraum oder auf dem Aussensitzplatz statt. Besuche auf den Zimmern sind untersagt.

³ Den Besuchspersonen ist es gestattet, den Gefangenen Lebensmittel und Raucherwaren in angemessenem Rahmen mitzubringen.

⁴ Besuchspersonen, die ausserhalb der Besuchszeiten Kontakt mit den Gefangenen aufzunehmen versuchen, können mit einer Besuchssperre belegt werden.

Urlaub und Ausgang

1. Entscheidungskompetenzen

§ 7. ¹ Über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung entscheidet die einweisende Behörde. Sie kann ihre Entscheidungskompetenz an die Anstaltsdirektion der JVA Pöschwies delegieren.

² Ist für den Entscheid über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung die einweisende Behörde zuständig, so überweist die Anstaltsdirektion der JVA Pöschwies das Ausgangs- bzw. Urlaubsgesuch zusammen mit dem Führungsbericht, einer allfälligen Empfehlung auf Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs sowie den Insassenakten an die einweisende Behörde.

2. Beziehungsurlaube

a. Zeitliche Voraussetzungen

§ 8. ¹ Beziehungsurlaube können frühestens nach Verbüßung eines Sechstels der Freiheitsstrafe gewährt werden. Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Aufenthalt in anderen Vollzugseinrichtungen werden an die Minimaldauer angerechnet.

² Bei einem Neueintritt aus der Freiheit oder aus strafprozessualer Haft ist ein Aufenthalt von wenigstens zwei Monaten im Haus Lägern erforderlich. Nach einer Versetzung von einer anderen Vollzugseinrichtung genügt ein Aufenthalt im Haus Lägern von wenigstens einem Monat. Bei einem Eintritt aus der JVA Pöschwies können Urlaube sofort gewährt werden.

b. Dauer, Anzahl und Häufigkeit

§ 9. ¹ Beziehungsurlaube werden nur einmal pro Monat und höchstens in folgendem Umfang gewährt:

a. 32 Stunden pro vollzogenem Monat im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung (total 16 Tage),

b. 42 Stunden pro vollzogenem Monat ab zweitem Jahr der Urlaubsberechtigung (total 21 Tage).

² Ein einzelner Beziehungsurlaub kann im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung längstens 56 Stunden, in der Folge längstens 72 Stunden dauern.

3. Sonderurlaube

§ 10. Sonderurlaube können im Rahmen der Ermächtigung der Direktion der Justiz und des Innern im Umfang von maximal fünf Tagen pro Jahr gewährt werden.

4. Ausgang
a. Zweck

§ 11. Ausgänge dienen der Kontaktpflege mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung und der Aufrechterhaltung des Bezugs zur Aussenwelt. Sie sollen das soziale Verhalten des Gefangenen fördern.

b. Ausgangsarten
aa) Begleiteter Ausgang

§ 12. ¹ Im Rahmen der personellen Möglichkeiten des Betreuungsteams der Vollzugseinrichtung werden begleitete Gruppenausgänge durchgeführt.

² Zur Teilnahme berechtigt sind jene Gefangenen, deren Qualifikationen am Arbeitsplatz und in der Vollzugseinrichtung gut sind.

³ Ist bei einem Gefangenen die Urlaubsgewährung mit Auflagen verbunden, so gelten diese auch für Ausgänge.

bb) Unbegleiteter
Ausgang

§ 13. ¹ Frühestens zwei Monate nach einem Neueintritt aus der Freiheit oder aus strafprozessualer Haft, ein Monat nach einer Versetzung von einer anderen Vollzugseinrichtung sowie sofort bei einem Eintritt von der JVA Pöschwies kann Gefangenen mit gutem Vollzugsverlauf unbegleiteter Ausgang gewährt werden.

² Unbegleiteter Ausgang kann wie folgt gewährt werden:

- a. während der ersten zwölf Monate höchstens ein Ausgang pro Monat, vorbehaltlich eines anderslautenden Vollzugsplans einer vorhergehenden Vollzugseinrichtung, in diesem Fall aber höchstens zwei Ausgänge pro Monat,
- b. bei einem Eintritt von der JVA Pöschwies sofort höchstens zwei Ausgänge pro Monat, sofern seit dem ersten Urlaub bereits 12 Monate verstrichen sind,
- c. ab dem dreizehnten Monat höchstens zwei Ausgänge pro Monat.

³ Die Leitung des Haus Lägern legt den Ausgangsrayon sowie die Ausgangszeit fest und kann zusätzliche Weisungen erteilen. Die Dauer eines Ausgangs beträgt maximal fünf Stunden.

⁴ Die Gefangenen haben ein zeitliches Programm anzugeben und einzuhalten.

Mobiltelefone

§ 14. ¹ Den Gefangenen im offenen Vollzug wird ein nicht internetfähiges Mobiltelefon zum Telefonieren und Versenden oder Empfangen von Textnachrichten zur Verfügung gestellt. Das Mobiltelefon darf mit Ausnahme des Urlaubs oder Ausgangs ausschliesslich in der eigenen Zelle benutzt werden.

² Die anfallenden Kosten für das Mobiltelefon müssen vom Gefangenen getragen werden. Bei genügendem Kontostand können diese bis zu einem Betrag von höchstens Fr. 60.– über das Freikonto abgerechnet werden.

Einkäufe	§ 15. Einkäufe erfolgen einmal wöchentlich in Begleitung von Mitarbeitenden des Haus Lägern. Diese Einkäufe sind mit dem ausbezahlten Barbetrag (Taschengeld) zu bezahlen.
Arztdienst	§ 16. Der Arztdienst der JVA Pöschwies ist für die Gefangenen im offenen Vollzug des Haus Lägern zuständig.
Geschenke	§ 17. ¹ Dritte können den Gefangenen Geldgeschenke und Naturalgaben zukommen lassen, soweit diese mit der Sicherheit, der Ruhe und Ordnung sowie der Gesundheit und Hygiene vereinbar sind. ² Die Leitung des Haus Lägern erlässt Richtlinien über Termine, Umfang und Zusammensetzung der Geldgeschenke und Naturalgaben.

III. Gefangene im Arbeitsexternat

Vollzugsplan	§ 18. ¹ Der Aufenthalt während des Arbeitsexternats richtet sich nach den Vorgaben des Vollzugsplans. ² Die Ziele dieses Vollzugsplans werden laufend überprüft. Arbeitet der Gefangene zu wenig aktiv mit, wird die Zulassung zum Arbeitsexternat überprüft.
Finanzen	§ 19. ¹ Beim Eintritt in die Vollzugseinrichtung wird von der Leitung des Haus Lägern mit dem Gefangenen ein Budget erarbeitet. ² Für eine mögliche Schuldensanierung werden die zuständigen Mitarbeitenden der Bewährungs- und Vollzugsdienste beigezogen. ³ Während des Arbeitsexternats wird das Guthaben des Gefangenen vollumfänglich durch die Leitung des Haus Lägern in Absprache mit dem Gefangenen verwaltet
Kostenbeitrag	§ 20. ¹ Mit dem Kostenbeitrag beteiligt sich der Gefangene an den Vollzugskosten. Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die Ostschweizer Strafvollzugskommission festgelegt. ² Der Kostenbeitrag ist auch für jene Tage zu entrichten, an denen sich der Gefangene im Urlaub befindet. Jeder angebrochene Tag gilt als verrechnungsberechtigt. ³ Bestelltes Essen wird unabhängig von dessen Konsumierung in Rechnung gestellt.

- Mobiltelefone
- § 21.** ¹ Die Verwendung eines privaten Mobiltelefons ist dem Gefangenen im Arbeitsexternat auf seinem Zimmer gestattet. Das Weitergeben von Mobiltelefonen an Gefangene im offenen Vollzug ist untersagt.
- ² Die anfallenden Kosten für das Mobiltelefon müssen vom Gefangenen getragen werden.
- Wäsche
- § 22.** ¹ Den Gefangenen stehen für das Reinigen der Privatwäsche eine Waschmaschine, ein Wäschetrockner sowie ein Bügeleisen mit Bügelbrett kostenlos zur Verfügung.
- ² Gefangene, die von diesem Angebot keinen Gebrauch machen wollen, müssen ihre Privatwäsche ausserhalb des Hauses und auf eigene Kosten reinigen lassen.
- Arbeit und Beruf
1. Aus- und Weiterbildung
- § 23.** Die berufliche Aus- und Weiterbildung der Gefangenen wird nach Möglichkeit gefördert.
2. Wechsel des Arbeitsplatzes, Stellenverlust
- § 24.** ¹ Ein Arbeitsplatzwechsel ist nur mit Zustimmung der Leitung des Haus Lägern und der einweisenden Behörde zulässig.
- ² Verliert ein Gefangener seine Arbeitsstelle, hat er dies unverzüglich der Leitung des Haus Lägern zu melden und sich sofort um eine neue Stelle zu bemühen. Die einweisende Behörde wird über den Stellenverlust informiert. Die Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung sind dem Gefangenen bei der Suche nach einer neuen Stelle behilflich. Der Antritt einer neuen Stelle ist vorgängig von der einweisenden Behörde zu bewilligen.
- ³ Während der Dauer der Arbeitslosigkeit darf der Gefangene das Haus Lägern nur mit Bewilligung der Leitung des Haus Lägern verlassen.
3. Arbeitsweg
- § 25.** ¹ Die Gefangenen benützen für den Arbeitsweg in der Regel die öffentlichen Verkehrsmittel.
- ² Die Benützung von privaten Motorfahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Leitung des Haus Lägern zulässig. Für die Benützung von Fahrzeugen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin ist ein entsprechender Nachweis des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin vorzuweisen.
4. Arbeitszeiten
- § 26.** ¹ Die Leitung des Haus Lägern legt fest, wann die Gefangenen das Haus frühestens für die Arbeit verlassen dürfen, und bis wann sie spätestens zurückzukehren haben.
- ² Die Öffnungszeiten des Hauses gelten auch für schichtarbeitende Gefangene.
- ³ Das Verlassen und Betreten des Hauses wird durch die Mitarbeitenden des Haus Lägern kontrolliert und festgehalten.

Gesundheit

§ 27. ¹ Bei Erkrankung oder anderen gesundheitlichen Problemen haben sich die Gefangenen von einem Arzt oder einer Ärztin ihrer Wahl behandeln zu lassen. Dies gilt auch für die zahnärztliche Behandlung. Arzttermine sind dem Haus Lägern vorgängig mitzuteilen.

² Rückfallpräventive forensische Therapien werden nach Möglichkeit weitergeführt. Die Fortsetzung von ambulanten Massnahmen wird durch geeignete Kontrollen sichergestellt.

Krankheit und Unfall,
Medikamente

§ 28. ¹ Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall ist spätestens am dritten Tag der Arzt oder die Ärztin zu konsultieren, welche/r die Arbeitsunfähigkeit festzustellen hat.

² Der Gefangene hat sich für die Dauer der krankheits- oder unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit in der Vollzugseinrichtung aufzuhalten. Er darf die Vollzugseinrichtung für den Arztbesuch und nach Absprache mit der Leitung des Haus Lägern verlassen.

³ Die Urlaubs- und Ausgangsregelung wird hiervon nicht betroffen, soweit der Gesundheitszustand des Gefangenen die Absolvierung des Urlaubs oder Ausgangs erlaubt.

⁴ Der Besitz oder das Aufbewahren von nicht ärztlich verordneten rezeptpflichtigen Medikamenten ist untersagt. Werden ärztlich verordnete Medikamente nicht mehr benötigt, sind diese dem Arzt oder der Ärztin oder den Mitarbeitenden des Haus Lägern zurückzugeben.

Besuchswesen

§ 29. Während der Dauer des Arbeitsexternats können nur in Ausnahmefällen im Haus Lägern Besuche empfangen werden.

Beziehungsurlaub

§ 30. ¹ Die Gefangenen des Arbeitsexternats im Strafvollzug erhalten Beziehungsurlaube wie folgt:

- a. erstes Wochenende nach Übertritt in die Vollzugsstufe Arbeitsexternat: kein Urlaub,
- b. zweites Wochenende nach Übertritt: 36 Stunden Urlaub (Samstag auf Sonntag),
- c. ab dem dritten Wochenende nach Übertritt: 48 Stunden Urlaub (Freitagabend bis Sonntagabend), wobei der Urlaub in der Regel ab Arbeitsplatz angetreten werden kann.

² Den Gefangenen des Arbeitsexternats im Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB werden Beziehungsurlaube in Absprache mit der einweisenden Behörde bewilligt. Die Gefangenen haben vorgängig ein Urlaubsprogramm einzureichen. Zudem hat eine Vor- und Nachbesprechung des Urlaubs mit der zuständigen Betreuungsperson stattzufinden.

- Ausgang
- § 31.** ¹ Nach einem Monat vollzogenem Arbeitsexternat kann die Leitung des Haus Lägern dem Gefangenen bis zu zwei Ausgänge im Monat gewähren.
- ² Die Leitung des Haus Lägern legt den Ausgangsrayon sowie die Ausgangszeit fest und kann zusätzliche Weisungen erteilen.
- ³ Die Dauer eines Ausgangs beträgt maximal fünf Stunden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

- Effekten
- § 32.** Die Effekten der Gefangenen werden im abschliessbaren Effektenraum im Keller des Haus Lägern eingelagert.
- Besitz von Bargeld
- § 33.** ¹ Die Gefangenen dürfen nicht mehr Bargeld als Fr. 320.– besitzen. Mehrbeträge sind sofort und unaufgefordert beispielsweise bei Urlaubsrückkehr dem Kontrollorgan oder bei der monatlichen Auszahlung dem auszahlenden Mitarbeitenden gegen Quittung abzuliefern und werden dem Freikonto gutgeschrieben.
- ² Nicht abgelieferte Mehrbeträge werden dem Gefangenen abgenommen, einem separaten Konto gutgeschrieben und dem Gefangenen erst bei der Entlassung ausbezahlt.
- Zimmer und Mobilier
- § 34.** ¹ Beim Bezug des Zimmers sowie bei dessen Abgabe wird von den Mitarbeitenden des Haus Lägern zusammen mit dem Gefangenen ein Zustandsprotokoll aufgenommen.
- ² Der Gefangene erhält einen eigenen Zimmerschlüssel. Er ist für die Ordnung und den Zustand des Zimmers und des zur Verfügung gestellten Mobiliars sowie auch für die im Zimmer aufbewahrten Effekten und allfälligen Wertgegenstände selbst verantwortlich.
- Hausöffnungs- und Essenszeiten
- § 35.** Die Leitung des Haus Lägern legt die Hausöffnungs- und Essenszeiten sowie die Zeiten für die Benutzung der einzelnen Räumlichkeiten im Haus Lägern (Kantine, Sitzplatz, Fitnessraum etc.) fest.
- Freizeit
- § 36.** ¹ Die Gefangenen können sich im Haus und auf dem dazugehörigen Aussenbereich des Haus Lägern frei bewegen. Es werden diverse Beschäftigungsmöglichkeiten für die Freizeit angeboten.
- ² Den Gefangenen steht ein Fitnessraum zur Verfügung. Die Leitung des Haus Lägern erlässt über die Benützung des Fitnessraums ein separates Merkblatt.
- Kochen
- § 37.** Die Gefangenen haben die Möglichkeit, ausserhalb der offiziellen Essenszeiten selber zu kochen. Die dazu benötigten Zutaten haben sie im Rahmen des Einkaufs zu beschaffen.

Rauchen	<p>§ 38. Das Rauchen ist im Zimmer sowie ausserhalb des Hauses gestattet. In den übrigen Räumen besteht ein Rauchverbot.</p>
Alkohol, Drogen und Medikamente	<p>§ 39. Der Besitz, der Konsum und die Herstellung von und der Handel mit alkoholischen Getränken, nicht verordneten Medikamenten sowie Betäubungsmitteln oder ähnlich wirkenden Stoffen ist verboten. Der Besitz von Utensilien zur Herstellung und zum Konsum der genannten Stoffe ist untersagt.</p>
Waffen, waffenähnliche Gegenstände	<p>§ 40. Das Einführen, Herstellen sowie der Besitz und die Weitergabe von Waffen sowie von waffenähnlichen, zur Verwendung als Waffe tauglichen oder anderen gefährlichen Gegenständen sind auf dem ganzen Areal des Haus Lägern verboten.</p>
Unerlaubter Kontakt mit Dritten	<p>§ 41. Es ist untersagt, aus den Zimmerfenstern oder vom Aussensitzplatz oder von der Wiese aus Kontakt mit Passanten oder Passantinnen aufzunehmen. Passanten oder Passantinnen, die versuchen, Kontakt mit Gefangenen aufzunehmen, werden weggewiesen.</p>
Unterhaltungselektronik und Computer 1. Zulässige Geräte, Mietgeräte	<p>§ 42. ¹ Der Betrieb von privaten Bild- und Tonwiedergabegeräten sowie Computern ohne Internetzugang ist gestattet. Es werden Empfangsgebühren erhoben. Unzulässig sind Zusatzgeräte und kostenpflichtige Zusatzdienste wie namentlich Smartcards, Netflix oder Teleclub.</p>
	<p>² Die Gefangenen können vom Haus Lägern ein Fernsehgerät für die Verwendung im Zimmer mieten. Die monatlichen Mietkosten werden von der Anstaltsdirektion der JVA Pöschwies festgelegt und dem Gefangenen belastet.</p>
	<p>³ Mit der Miete des Fernsehgeräts erklärt sich der Gefangene einverstanden, dass ihm die Reparaturen und Ersatzkosten für die von ihm verursachten Beschädigungen am gemieteten Gerät belastet werden. Bei der Übernahme des Geräts sind allfällige Schäden unverzüglich zu melden, da sonst davon ausgegangen wird, dass diese durch den Gefangenen verursacht worden sind.</p>
2. Computer- und Videospiele	<p>§ 43. Computer- oder Videospiele, die mit der Bezeichnung „PEGI 18+“ versehen sind (für Erwachsene deklarierte Spiele mit Gewalthandlungen oder gewaltverherrlichenden Inhalten, wie beispielsweise Ego-Shooter-Spiele) sind aus deliktpräventiven Gründen nicht zugelassen.</p>
3. Rücksichtnahme	<p>§ 44. Sämtliche Ton- und Bildwiedergabegeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.</p>
Brief- und Paketpost	<p>§ 45. Ein- und ausgehende Brief- und Paketpost kann grundsätzlich kontrolliert werden.</p>

Rechtsgeschäfte unter Gefangenen

§ 46. Rechtsgeschäfte unter Gefangenen, wie beispielsweise Kauf, Tausch, Schenkung, Ausleihe von Gegenständen und Gewährung von Darlehen, sind untersagt. Die Leitung des Haus Lägern kann Ausnahmen gestatten, wenn dies im Interesse aller Beteiligten liegt.

V. Disziplinarwesen, Kontrollen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Disziplinarwesen
1. Allgemein

§ 47. ¹ Die Gefangenen haben die Vorschriften der JVV, dieser Hausordnung und der ergänzenden Regelungen sowie die Anordnungen des Personals der Vollzugseinrichtung zu befolgen.

² Verstösse gegen Vorschriften der JVV, der Hausordnung oder anderer Vollzugsvorschriften sowie gegen Anordnungen des Anstaltspersonals werden nach den entsprechenden Bestimmungen des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVGG) und der JVV disziplinarisch geahndet.

2. Zuständigkeit

§ 48. ¹ Für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen ist gemäss § 163 Abs. 1 JVV die Leitung des Haus Lägern zuständig.

² In Fällen mit komplexem Sachverhalt, bei einschneidenden Disziplinarmaßnahmen und bei der vorsorglichen Versetzung gemäss § 163 Abs. 2 JVV entscheidet die Anstaltsdirektion. Sie bestimmt die einschneidenden Disziplinarmaßnahmen.

Kontrollen,
Leibesvisitation

§ 49. ¹ Das Personal des Haus Lägern kann die persönlichen Effekten, Geräte und die Unterkunft des Gefangenen zum Schutz der Ordnung und Sicherheit auch in Abwesenheit des Gefangenen jederzeit kontrollieren und durchsuchen.

² Besteht konkreter Verdacht, dass der Gefangene unerlaubte Gegenstände auf sich trägt, kann durch das Personal jederzeit eine Leibesvisitation durchgeführt werden.

Alkohol- und
Drogentests

§ 50. ¹ Auf Anordnung der Anstaltsdirektion, der Leitung sowie der Mitarbeitenden des Haus Lägern, des Pikettchefs oder des medizinischen Personals können Alkohol- und Drogentests durchgeführt werden. Urinproben werden unter Sichtkontrolle abgenommen.

² Die Verweigerung der Kontrolle oder Nichtabgabe innert angesetzter Frist gelten als positiver Befund und werden disziplinarisch geahndet.

Abbruch der
Vollzugsstufe

§ 51. ¹ Unter den Voraussetzungen von § 59 bzw. § 65 in Verbindung mit § 159 JVV kann die Anstaltsdirektion der JVA Pöschwies auf Antrag der Leitung des Haus Lägern die sofortige

tige vorsorgliche Rückversetzung eines Gefangenen in den geschlossenen bzw. offenen Vollzug anordnen.

² Der definitive Entscheid obliegt der einweisenden Behörde.

Aufsichtsbeschwerde

§ 52. Gegen das Verhalten oder mündliche Anordnungen des Personals kann sich ein Gefangener mittels schriftlicher Beschwerde gemäss § 30 StJVG bei der Anstaltsdirektion der JVA Pöschwies beschweren. Bis zu einem allfälligen anderen Entscheid ist der Gefangene zur Befolgung der fraglichen Anordnung verpflichtet.

Rekurs

§ 53. Schriftliche Entscheide der Anstaltsdirektion der JVA Pöschwies und der Leitung des Haus Lägern kann der Gefangene innert 30 Tagen – bei Disziplarentscheiden innert 10 Tagen – mit Rekurs gemäss § 29 StJVG bei der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, 8090 Zürich, anfechten. Die Rekurschrift hat einen begründeten Antrag zu enthalten und nach Möglichkeit ist eine Kopie des angefochtenen Entscheides beizulegen.

Inkrafttreten

§ 54. Diese Hausordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Hausordnung vom 1. März 2009.

Diese Hausordnung wurde von der Amtsleitung Justizvollzug und Wiedereingliederung am 29. November 2021 erlassen und mit Datum vom 1. Dezember 2021 von der Regierungspräsidentin genehmigt.



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Justizvollzug und Wiedereingliederung
Justizvollzugsanstalt Pöschwies

Haus Lägern

Lindenweg 30
8105 Regensdorf
Telefon 043 257 16 57
haus.laegern@ji.zh.ch
zh.ch/juwe